

# ARTENSCHUTZRECHTLICHE EINSCHÄTZUNG

§ 44 BNatSchG

## BEBAUUNGSPLAN NR. 56 „MÄDCHENGYMNASIUM“ 5. ÄNDERUNG IN LINDAU

Auftraggeber:

Büro für Stadtplanung  
BfS Dipl.-Ing. Erwin Zint  
Schützenstraße 32  
89231 Neu-Ulm

Bearbeitung:

**Diplom Biologin Tanja Irg**

Schützenstraße 17  
88477 Kleinschafhausen  
Telefon: 07353-75046-13  
Mobil: 0176-24114165  
E-Mail: [kontakt@irg-umweltkonzept.de](mailto:kontakt@irg-umweltkonzept.de)  
Internet: [www.irg-umweltkonzept.de](http://www.irg-umweltkonzept.de)

umweltkonzept

1. Juli 2016

## Inhaltsverzeichnis

1	Veranlassung und Zielsetzung .....	3
1.1	Rechtliche Grundlagen .....	5
2	Untersuchungsmethodik .....	6
3	Ergebnisse.....	6
3.1	Schutzgebiete.....	6
3.2	Gehölze .....	6
3.3	Vögel .....	8
3.4	Fledermäuse.....	9
3.5	Reptilien .....	9
3.6	Sonstige Tierarten .....	9
4	Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens.....	15
5	Maßnahmenempfehlung.....	16
6	Fazit.....	17
7	Literatur .....	18

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Plangebiet Luftbild (Quelle LfU) .....	3
Abbildung 2:	BPlan Nr. 56 "Mädchengymnasium" 5. Änderung.....	4
Abbildung 3:	Gehölze im Planbereich .....	7

## 1 Veranlassung und Zielsetzung

Um den örtlichen Bedarf an Wohnraum in Teilen decken zu können, plant die Große Kreisstadt Lindau, im Ortsteil Aeschach, westlich des Valentin-Heider-Gymnasiums eine Nachverdichtung im Bestand. Bestrebt vorrangig Innen- vor Außenentwicklung zu betreiben, möchte die Stadt Lindau, unter Ausnutzung der vorhandenen Erschließung, fünf Einfamilienhausgrundstücke auf dem Flurstück Nr. 219 entwickeln. Dabei wird das Gebiet als allgemeines Wohngebiet ausgewiesen.

Die genaue Abgrenzung des Änderungsbereiches umfasst das Grundstück Flur Nr. 219 sowie ein Teilbereich des Grundstückes Nr. 220 der Gemarkung Lindau. Der Geltungsbereich weist eine Fläche von rund 2.762 m<sup>2</sup> aus. Die geplante Gebietserweiterung auf dem Flurstück Nr. 219 kann unter wirtschaftlicher Ausnutzung der bestehenden Straßen und Wege, über die Ludwig-Kick Straße und den Stegmühlweg an das öffentliche Straßennetz angebunden werden. Der südöstliche Teilbereich des Geltungsbereiches ist aktuell bebaut.

Nach den gesetzlichen Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) 2010 ist auch die Berücksichtigung artenschutzfachlicher Belange (gem. § 44 NatSchG) im Rahmen des Verfahrens erforderlich.

Auf Grund der vorhandenen Strukturen wurde das Gebiet in Hinblick auf Reptilien, Vögel und Fledermausvorkommen untersucht.

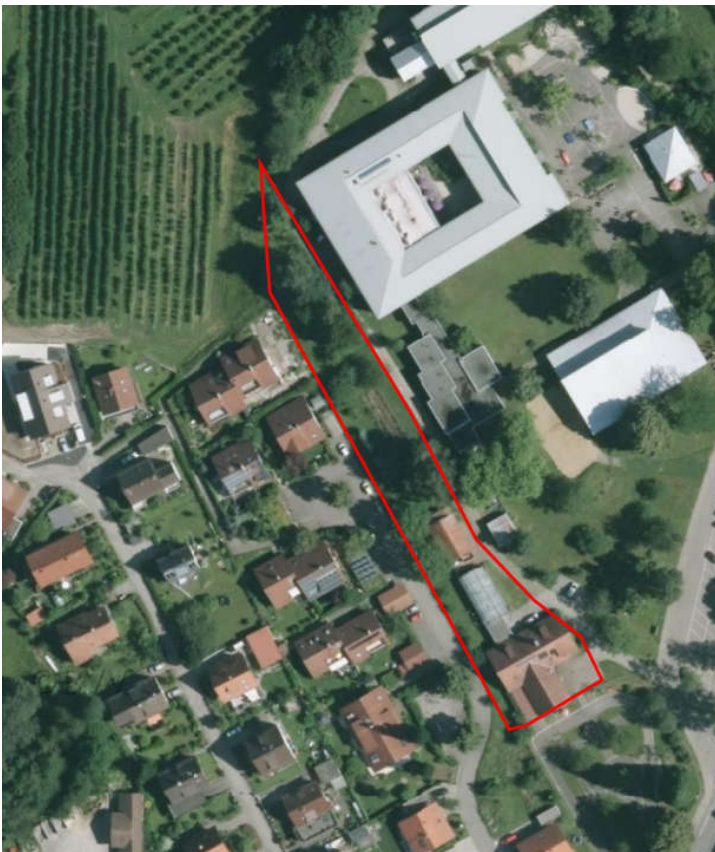


Abbildung 1: Plangebiet Luftbild (Quelle LfU)



Abbildung 2: BPlan Nr. 56 "Mädchengymnasium" 5. Änderung

## **1.1 Rechtliche Grundlagen**

### Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege / Artenschutzrechtliche Regelungen

Die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten werden insbesondere im novellierten Bundesnaturschutzgesetz (Geltung ab 01.03.2010) behandelt. So werden in § 44 Abs. 1 BNatSchG die Verbotstatbestände an die Vorgaben der FFH- und Vogelschutzrichtlinie angepasst:

### § 44 BNatSchG, Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

#### **Verbotstatbestände**

(1) „Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

(Zugriffsverbote)

## 2 Untersuchungsmethodik

Das Plangebiet wurde an zwei Terminen auf alle planungsrelevanten Arten hin untersucht.

Die Begehungen fanden statt am:

11.05.2016 von 9:00 – 11:00 Uhr

28.06.2016 von 9:00 - 11:00 Uhr

Untersucht wurden insbesondere die Gartenbereiche mit Gehölzen auf Brutvögel und angrenzende Saumstrukturen auf Vorkommen von Reptilien insbesondere der Zauneidechse.

Da unklar ist, ob die Bestandsgebäude im südöstlichen Planbereich bestehen bleiben oder abgerissen werden, wurden diese lediglich von außen auf deren potentielle Eignung als Fledermausquartiere eingeschätzt.

## 3 Ergebnisse

### 3.1 Schutzgebiete

Das Bayerische Landesamt für Umwelt weist für den Planumgriff keinerlei Schutzgebiete oder schützenswerte Biotopbestände aus. Die nächstgelegenen Schutzgebietsausweisungen finden sich entlang der Ach. Die gewässerbegleitenden Biotopflächen und das FFH-Gebiet „Laiblach und Oberreitnauer Ach, 8424-371“ sind vom Vorhaben nicht berührt und erfahren durch dieses keine Beeinträchtigung.

### 3.2 Gehölze

Im nordwestlichen Teil des Plangebiets befinden sich einige ältere Gehölze von denen einige mit Plaketten versehen sind (Baumkataster?).

Von den Gehölzen (siehe Tabelle 1) sind elf Bäume auf Grund ihrer Größe und Alters für Vögel grundsätzlich relevant. Bei beiden Begehungen konnten keine Vogelnester festgestellt werden, wobei dies am 2. Begehungstermin am 28.06.2016 durch die dichte Belaubung kaum feststellbar war.

Für Fledermäuse relevante Höhlen weist nur eine Hängebirke (Abb. 3; Nr 10) auf. Bei genauerer Untersuchung sind diese Höhlungen jedoch nicht tief genug, und zu sehr der Witterung ausgesetzt.

Tabelle 1: Gehölze im Plangebiet

Nr	Art	Umfang in Brusthöhe	Besonderheit
1	Rosskastanie	120cm	Nr. fehlt
2	Hänge - Birke	180cm	
3	Feldahorn	160cm	
4	Kirsche		vielstämmig
5	Hänge - Birke	60cm	
6	Kirsche	190cm	Nr. 608967
7	7 Obstgehölze	40 – 100cm	Halbstämme
8	Kirsche	100cm	Nr. 608968
9	Hänge - Birke	130cm	
10	<b>Hänge - Birke</b>	<b>190cm</b>	<b>2 Höhlen Nr. 608971</b>
11	Rosskastanie	140cm	
12	Rosskastanie	150cm	
13	7 Obstgehölze	40 – 60cm	Halbstämme
14	14 Blau- / Nordmantannen	ca. 30 cm	
15	6 Kirschen	ca. 30 cm	Stamm 40 – 60cm hoch



Abbildung 3: Gehölze im Planbereich

### 3.3 Vögel

Zur Erlangung grundlegender Kenntnisse hinsichtlich der Bedeutung des Plangebietes für vorkommende Vogelarten („besonders“ und „streng“ geschützt gem. BNatSchG) fanden im Untersuchungsbereich zwei Übersichtsbegehungen statt.

**Tabelle 2: nachgewiesene Vögel im Plangebiet**

Nr.	Art	RL BY *1)	VS-RL Anh. I	EG-Verordnung Nr. 338/972 Anh. A o. B*2)	VS-RL Art. 1 *3)	BArt SchV Anl. 1	BNatSchG § 7 Abs. 2 Nr.13 und 14	Bemerkungen
1.	Amsel				X		bes. geschützt	Potentiell Brutvogel, kein Nest gefunden
2.	Blaumeise				X		bes. geschützt	Potentiell Brutvogel, kein Nest gefunden
3.	Buchfink				X		bes. geschützt	umherziehend
4.	Haus-sperling				X		bes. geschützt	Potentiell Brutvogel, kein Nest gefunden
5.	Kohlmeise				X		bes. geschützt	Potentiell Brutvogel, kein Nest gefunden
6.	Rabenkrähe				X		bes. geschützt	futtersuchend

Die hier nachgewiesenen Vogelarten brüten höchstwahrscheinlich in den Gärten der angrenzenden Siedlung bzw. im Umfeld des weitläufigen Schulgeländes. Im Plangebiet wurden die nachgewiesenen Vögel futtersuchend oder überfliegend beobachtet.

Brutvorkommen des Haussperlings im Schuppen oder an schlecht einsehbaren Stellen an den Gebäuden können nicht ausgeschlossen werden. Ein Brutvorkommen der Amsel im dichten Efeubewuchs an den Gebäuden ist ebenfalls nicht auszuschließen.

### **3.4 Fledermäuse**

#### **Baumquartiere:**

Im Untersuchungsbereich wurden bei den Begehungen alle Altbäume als potentielle Quartierbäume auf Baumhöhlen untersucht. Nur eine Hänge-Birke weist bedingt geeignete Höhlungen auf. Die Höhlungen sind nicht sehr tief und stark der Witterung ausgesetzt.

#### **Gebäude:**

Gebäude weisen häufig geeignete Strukturen auf, die als Quartiere für Fledermäuse dienen können. Potenzielle Fledermausquartiere an Gebäuden können sich in verschiedenen Spalten und Hohlräumen an Wänden, hinter Verschalungen, in Giebeln, in Zwischendecken und in Dächern befinden. Meist leben die Tiere sehr versteckt und werden von den Hausbewohnern nicht bemerkt.

Das Wohnhaus im südöstlichsten Teil des Plangebeits besitzt keinen für Fledermäuse geeigneten Dachboden, da dieser ausgebaut ist.

An der Außenfassade sind große Bereiche mit Holz verschalt. In diesen Spalten sind Fledermäuse nicht auszuschließen. Vor allem, die in Siedlungen häufig vorkommende Zwergfledermaus (*Pippistrellus pippistrellus*), ist auf diese Art von Quartiertyp angepasst.

Der angrenzenden Schuppen ist ebenfalls für Fledermäuse potentiell geeignet. Ein Einflug unter das Dach ist im Traufbereich möglich (siehe Fotodokumentation).

Außerdem befindet sich ein großes Gewächshaus im Plangebiet. Dieses ist für Fledermäuse nicht geeignet.

### **3.5 Reptilien**

Bei allen Kontrollterminen konnten keine Zauneidechsen nachgewiesen werden. Das Plangebiet ist auf Grund seiner Ausstattung nicht optimal geeignet als Lebensraum.

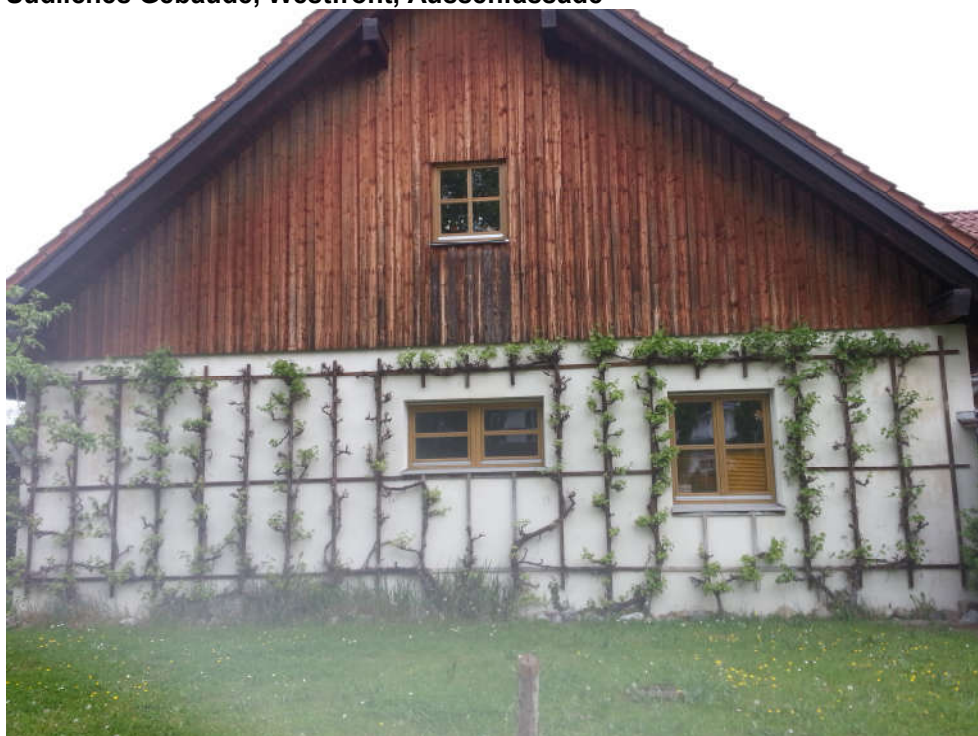
### **3.6 Sonstige Tierarten**

Sonstige planungsrelevante Tierarten (z.B. Amphibien) können infolge der vorhandenen Habitatstrukturen und der derzeitigen Nutzung im Plangebiet insgesamt ausgeschlossen werden.

**Fototafel: Relevante Strukturen im Plangebiet**



**Südliches Gebäude, Westfront, Aussenfassade**



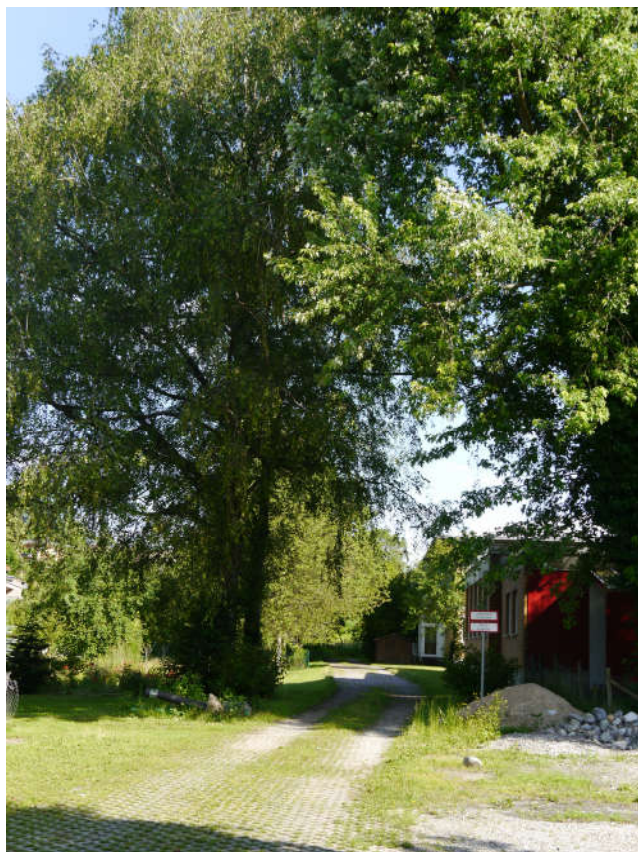
**Südliches Gebäude, Ostfront**



Schuppen, Süd- und Westfront



Schuppen, Einflugmöglichkeit an der Traufe



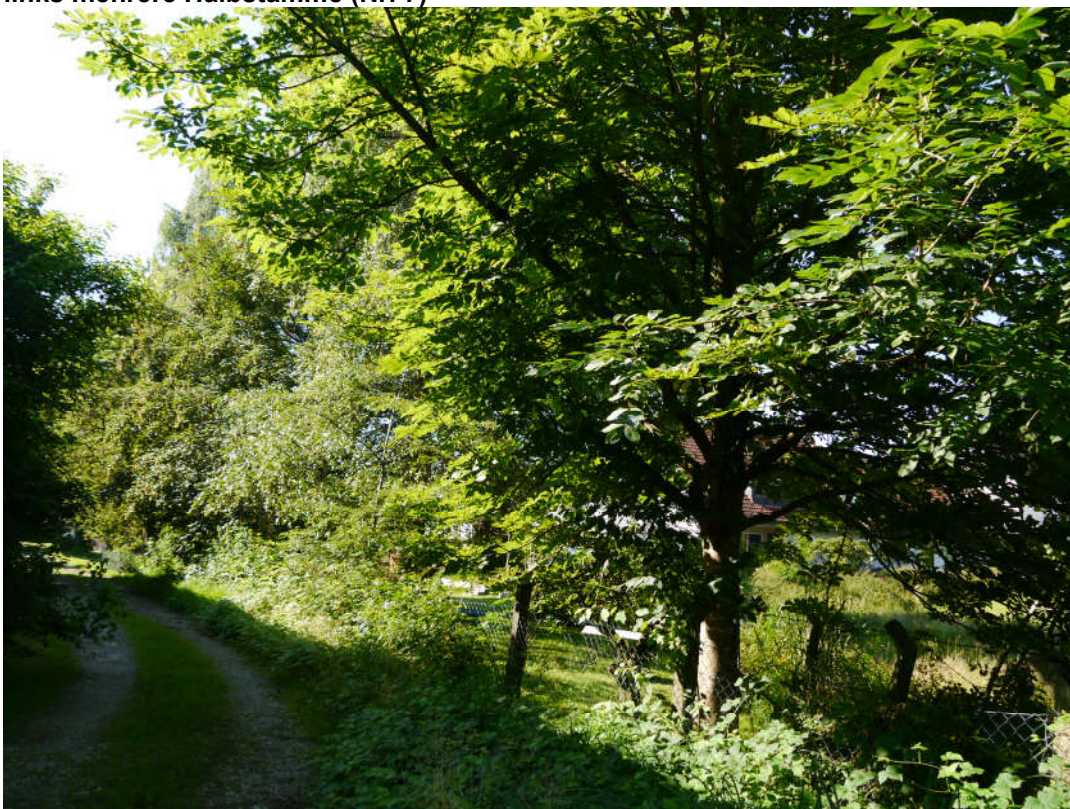
**Blick auf Plangebiet aus Südwesten**



**Hänge-Birke (Nr. 10)**



Rechts, Kirsche (Nr. 8)  
links mehrere Halbstämme (Nr. 7)



Blick auf Plangebiet aus Nordwesten



**Nadel/Ziergehölze im Hintergrund (Nr. 14) und Kirschen im Vordergrund (Nr. 15)**



**Roskastanien (Nr. 11 und 12) Blick aus Norden**



Mehrere Obsthalbstämme (Nr. 13), Blick aus Südwesten

## 4 Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens

### Auswirkungen des Vorhabens auf die Vögel

Gemäß den vorliegenden Kenntnissen über z.B. besonders und streng geschützte Arten (gem. BNatSchG, Vogelschutzrichtlinie, FFH-Richtlinie )/ „Rote Liste-Arten“, können durch die Bebauung maßgebliche Beeinträchtigungen für die Vogelwelt, auf Grundlage der vorhandenen Habitatstrukturen prinzipiell ausgeschlossen werden.

Infolge der geplanten Bebauung kommt es zunächst v.a. zu einer Inanspruchnahme von Flächen, bei denen es sich teilweise um bereits überbaute Fläche handelt. Diese ist aus Artenschutzgründen von vergleichsweise „unterdurchschnittlicher“ Bedeutung.

### **Beeinträchtigungen für konkret und potentiell vorkommende „besonders geschützte“ Vogelarten**

Bei den durch die geplante Bebauung betroffenen „besonders“ geschützten Vogelarten (vgl. § 7 Abs. 2 Nr.13 und 14 BNatSchG), wie der Amsel (*Turdus merula*), die im Gebiet als potentieller Brutvogel vorkommt, besteht keine maßgebliche Beeinträchtigung für die Art.

Nach § 44 Ab. 1 (3) BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Bei den frei brütenden Vogelarte, wie der Amsel, ist das Nest vom Beginn des Nestbaus bis zum Ausfliegen der Jungvögel bzw.der sicheren

Aufgabe des Nestes, z. B. durch Störungen, geschützt. Das Nest der Amsel gilt als Fortpflanzungsstätte die nach der Brut aufgegeben wird, der gesetzliche Schutz endet mit dem Ausfliegen der Brut.

Bei den weiteren nachgewiesenen Vogelarten z.B. Buchfink, Rabenkrähe handelt es sich um Arten ohne Brutverdacht, die ihre Kernreviere außerhalb des Plangebietes haben dürften (Gehölzstrukturen bzw. Hausgärten).

### **Auswirkungen des Vorhabens auf die Fledermäuse**

Das Plangebiet in Randlage von Lindau wird sicher von einigen Fledermausarten bei Jagdflügen frequentiert. Das Plangebiet stellt jedoch auf Grund seiner geringen Größe und Ausstattung kein essentielles Jagdgebiet dar. Durch die geplante Bebauung kommt es nicht zur Beeinträchtigung von Leitlinien.

Die bestehenden Gebäude weisen potentielle Quartierstrukturen, wie z.B. Spaltenstrukturen an der Fassade auf. In diesen Strukturen können sich bedeutende Quartiere von Zwergfledermäusen befinden.

Zur Vermeidung der Erfüllung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG muss vor einem Abriss der Gebäude eine genaue Überprüfung auf Fledermausvorkommen stattfinden. Spaltenstrukturen müssen auf Kotspuren kontrolliert und mittels abendlicher Beobachtungen auf ausfliegende Tiere hin kontrolliert werden.

## **5 Maßnahmenempfehlung**

### **Gehölzentfernung im Rahmen der Bebauung:**

Zur Vermeidung der Erfüllung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG kann eine Beseitigung von Altgehölzen und Gebüsch im Plangebiet generell nicht zwischen Anfang März und Ende September durchgeführt werden.

Zur Kompensierung der Fällung der Gehölze müssen in jedem Fall Ersatzpflanzungen von Bäumen stattfinden. Die Anzahl der neu zu pflanzenden Bäume kann dem Bebauungsplan entnommen werden.

**Abendliche Ausflugskontrolle:** an den Bestandsgebäuden vor einem Abriss durch einen Fledermausexperten. Sollten Fledermäuse nachgewiesen werden, müssen entsprechende Maßnahmen wie z.B. Bereitstellung von geeigneten Ersatzquartieren und zeitliche Beschränkungen für den eigentlichen Abriss beachtet werden.

## 6 Fazit

Das ca. 0,3 ha große Plangebiet befindet sich im Lindauer Ortsteil Aeschach. Auf der Planfläche befinden sich Gehölze, Gartenstrukturen und ein Wohnhaus mit einem Schuppen.

Eine prinzipielle Nutzung zur Futtersuche durch Vogelarten des Siedlungsbereichs ist für das Plangebiet festgestellt worden. Hierbei handelt es sich jedoch um allgemein häufige Arten, so dass erhebliche Auswirkungen durch die geplante Bebauung nicht zu befürchten sind.

Strukturen für höhlenbrütende Vögel oder Fledermäuse wurden in den vorhandenen Bäumen nicht festgestellt. Kleinere Rindenspalten können aber durchaus für Zwergfledermäuse im Sommer als Zwischenquartier dienen.

Der Verlust von Gehölzen sollte durch Eingrünung des nördlichen Gebietsrands und Festsetzungen im BPlan auf den Privatflächen mit Laubbäumen kompensiert werden.

Die Gebäude wurden nur von außen begutachtet und bezüglich ihrer potentiellen Eignung für Fledermäuse eingeschätzt. Vor einem Abriss müssen weitere Untersuchungen v.a. im Hinblick auf potentielle Spaltenquartiere an der Fassade durchgeführt werden.

Zur Vermeidung der Erfüllung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG darf eine Beseitigung von Bäumen und Gebüschern generell nicht zwischen Anfang März und Ende September erfolgen.

## 7 Literatur

- BAUER, H.-G., & BERTHOLD, P. (1996): Die Brutvögel Mitteleuropas. Bestand und Gefährdung. Aula, Wiesbaden.
- BEAMAN M., MADGE, S. (2007): Handbuch der Vogelbestimmung.- Verlag Eugen Ulmer. Stuttgart.
- HÖLZINGER, J. MAHLER, U. (2001): Die Vögel Baden – Württembergs, Nicht – Singvögel 3.- Verlag Eugen Ulmer. Stuttgart.
- LAUFER, FRITZ, SOWIG (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs.- Liegl, A., Rudolph, B.-U. u. Kraft, R. (2003)
- LIEGL, A., RUDOLPH, B.-U., KRAFT, R. (2003): Rote Liste gefährdeter Säugetiere(Mammalia) Bayerns. Bayerisches Landesamt für Umwelt (Hrsg.). Ulmer Verlag, Stuttgart.
- LfU (2003): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Bayerns
- LfU (2003): Natura 2000 in Bayern.
- RUGE , K. (1993): Europäische Spechte – Ökologie, Verhalten, Bedrohung, Hilfen.- Beih. Veröff. Naturschutz Landschaftspflege Bad. – Württ. 67: 13-25.
- TRAUTNER, J. & JOOSS, R. (2008): Die Bewertung „erheblicher Störung“ nach §42 BNatschG bei Vogelarten – ein Vorschlag zur praktischen Anwendung. Naturschutz und Landschaftsplanung 40, (9) 2008:S.265.272